



INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;
Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung
Außenbereichssatzung „Hochwaldstraße“ nach § 35 (6) BauGB
- öffentliche Auslegung (gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) S. 38

Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung
Außenbereichssatzung „Heimstraße“ nach § 35 (6) BauGB
- erneute öffentliche Auslegung (gem. § 4a Abs. 3 BauGB) S. 40

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;
Aufgebot für Sparerkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 42

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).



VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung

Außenbereichssatzung „Hochwaldstraße“ nach § 35 (6) BauGB

- **öffentliche Auslegung (gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB)**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 02.03.2011 wurde die Verwaltung beauftragt, das förmliche Verfahren für die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Hochwaldstraße“ einzuleiten und die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, in einem im Flächennutzungsplan als land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Bereich innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches zusätzliche Bebauung zu ermöglichen. Die bereits bestehenden einzelnen Wohngebäude sollen in die städtebauliche Ordnung einbezogen werden. Die Außenbereichssatzung beinhaltet notwendige Festsetzungen, wie z.B. das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, die zulässige Grundfläche von Gebäuden und die Baugrenzen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Happing: 921 (Teilstück), 923, 924, 924/1, 924/2, 926, 927, 927/2, 928, 929, 930, 930/2, 931, 931/2, 932, 932/2, 933/4 (Teilstück), 933/5, 933/6, 933/14, 933/15, 933/16, 933/18, 933/19, 933/24, 933/25, 933/32, 933/33 und 982/34 (Teilstück).

Der Entwurf für die Außenbereichssatzung „Hochwaldstraße“ mit Begründung und Planzeichnung liegt in der Zeit vom

Donnerstag, den 17. März bis Montag, den 18. April 2011

im Flur des Stadtplanungsamt im Rathaus, Königstraße 24, Mitteltrakt, 2. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Satzungsentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtplanungsamt, den 09.03.2011

Delia Reichelt



VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung

Außenbereichssatzung „Heimstraße“ nach § 35 (6) BauGB

- **erneute öffentliche Auslegung (gem. § 4a Abs. 3 BauGB)**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 01.07.2009 wurde die Verwaltung beauftragt, das förmliche Verfahren für die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Heimstraße“ einzuleiten und die öffentliche Auslegung durchzuführen. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der überarbeitete Satzungsentwurf wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 02.02.2011 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine erneute öffentliche Auslegung durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, in einem im Flächennutzungsplan als land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Bereich innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches zusätzliche Bebauung zu ermöglichen. Die bereits bestehenden einzelnen Wohngebäude sollen in die städtebauliche Ordnung einbezogen werden. Die Außenbereichssatzung beinhaltet notwendige Festsetzungen, wie z.B. das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, die zulässige Grundfläche von Gebäuden und die Baugrenzen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Happing: 933/2, 933/3, 933/7, 933/8, 933/9, 933/10, 933/11, 933/12, 933/13, 933/17, 933/20, 933/21, 933/22, 933/23, 933/26, 933/27 und 933/31.

Der überarbeitete Entwurf für die Außenbereichssatzung „Heimstraße“ mit Begründung und Planzeichnung liegt in der Zeit vom

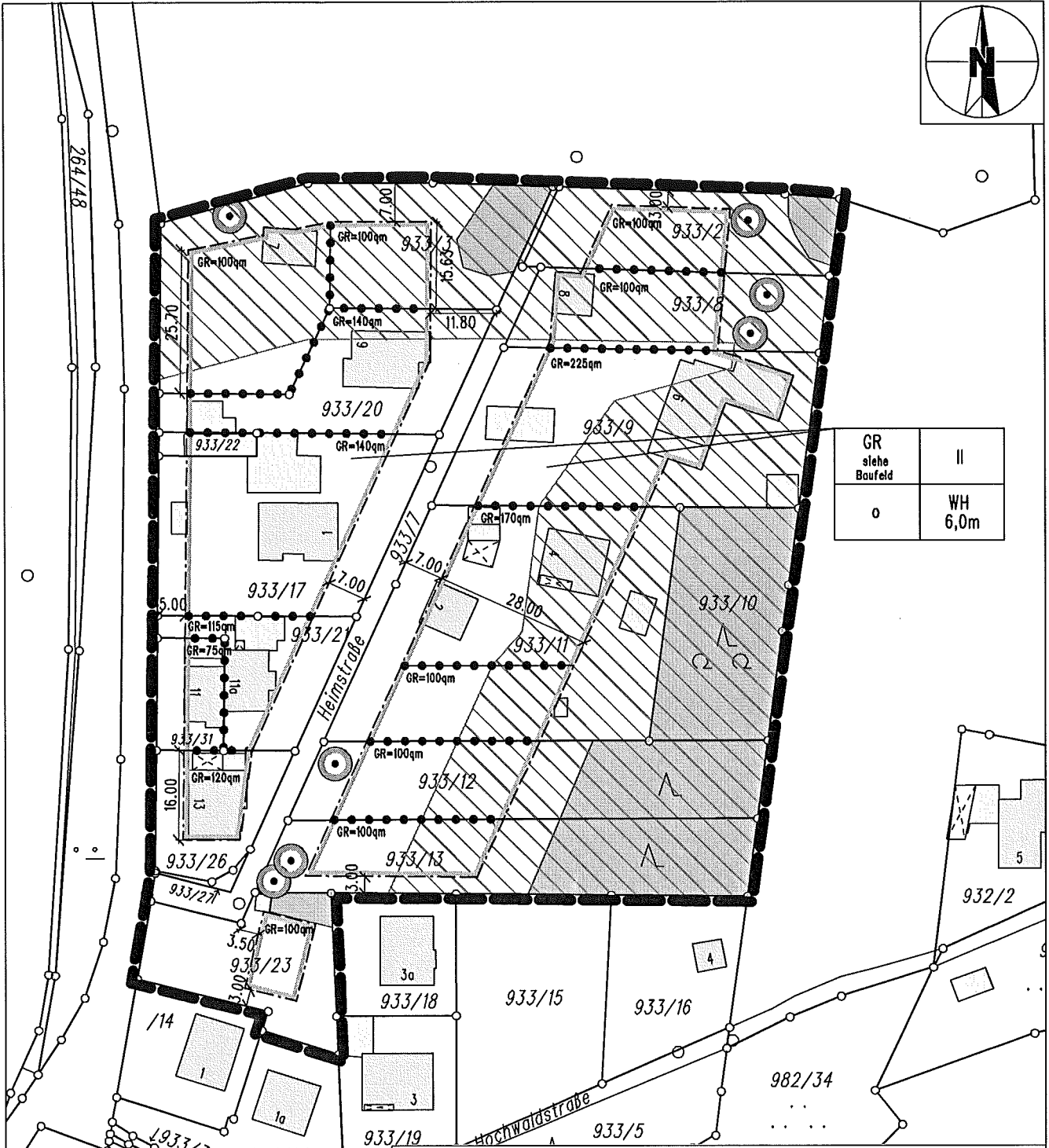
Donnerstag, den 17. März bis Montag, den 18. April 2011

im Flur des Stadtplanungsamt im Rathaus, Königstraße 24, Mitteltrakt, 2. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

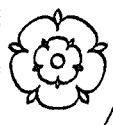
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Satzungsentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtplanungsamt, den 09.03.2011

Delia Reichelt



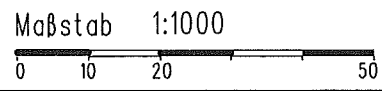
GR siehe Baufeld	II
o	WH 6,0m



Stadt Rosenheim

Außenbereichssatzung

"Heimstraße"
Billigung des geänderten Entwurfs
Erneute Beteiligung



Für den Planungsentwurf
Rosenheim, 11.01.2011
STADTPLANUNGSAMT

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3008161113	Lieselotte Turneretscher	Lieselotte Turneretscher

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 28.02.2011

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
